

## BESCHLUSS

SITZUNG VOM 05. APRIL 2018

GESCH.-NR. 2017-0469  
GESCH.-NR. GGR 2017/162  
BESCHLUSS-NR.  
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **10 FINANZEN**  
**10.03 Finanzverwaltung**  
**10.03.30 Gebührenbezug (nur Bezug, sonst s. Sachgebiet)**

BETRIFFT **Antrag des Stadtrates betreffend Festsetzung der kommunalen Gebührenverordnung**

### DER GROSSE GEMEINDERAT

AUF ANTRAG DES STADTRATES  
UND GESTÜTZT AUF § 24 ZIFFER 10 DER GEMEINDEORDNUNG

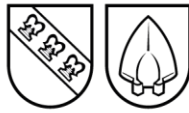
#### BESCHLIESST:

1. Die kommunale Gebührenverordnung (GebVO) IE 200.01.01 wird gegenüber der beantragten Fassung des Stadtrates vom 5. Oktober 2017 wie folgt verändert:

ARTIKEL	TEXT BISHER	TEXT NEU
Art. 2, Abs. 5	–	Wo nicht anders bestimmt ist, werden die Gebühren nach Aufwand berechnet.
Art. 5, Abs. 2	Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Stadtrat direkt im Gebührenreglement fest.	Kanzleigeühren <u>nach Art. 2 Abs. 2</u> <del>in geringer Höhe</del> setzt der Stadtrat direkt im Gebührenreglement fest.
Art. 6a* (neu nach Art. 6)	–	Titel: „Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung“ Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.
Art. 11 – 15	Reihenfolge bisher: 11 Fälligkeit, 12 Mahnung und Betreibung, 13 Verzugszins, 14 Gebührenverfügung, 15 Verjährung.	Reihenfolge neu: 11 Fälligkeit, 12 Gebührenverfügung, 13 Verzugszins, 14 Mahnung und Betreibung, 15 Verjährung. (Keine textlichen Änderungen.)
Art. 19, Abs. 2	Die übrigen Gebühren im Bauwesen sowie Nebenbewilligungen werden separat verrechnet.	Die übrigen Gebühren im Bauwesen sowie Nebenbewilligungen werden <u>nach Aufwand</u> verrechnet.
Art. 23, Abs. 1	Für die Begleitung von Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird eine Gebühr erhoben.	Für die Begleitung von <u>privaten</u> Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird eine Gebühr erhoben.

\*Die Nummerierung der Artikel ändert in der Ausfertigung des Enderlasses durch Einfügung dieses Artikels ab dieser Stelle; Art. 6a wird zum neuen Art. 7. Die weiteren Artikelnummern verschieben sich um jeweils eine Zahl.

2. Die kommunale Gebührenverordnung (GebVO) IE 200.01.01 mit den unter Ziffer 1 beschlossenen Änderungen wird genehmigt.
3. Gegen diesen Beschluss kann das fakultative Referendum gemäss § 7 der Gemeindeordnung (GO; IE 100.01.01) erhoben werden.



## BESCHLUSS

VOM 05. APRIL 2018

GESCH.-NR. 2017-0469

BESCHLUSS-NR.

4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- a. Stadtrat, zweifach
  - b. Abteilung Finanzen
  - c. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)

### Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon

Markus Annaheim  
1. Vizepräsident

Marco Steiner  
Ratssekretär

Versandt am: 06.04.2018